



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

An
das Präsidium des Nationalrates,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen und
die Verbindungsstelle der österreichischen
Bundesländer

Geschäftszahl: BKA-604.271/0003-V/A/5/2007
Abteilungsmail: v@bka.gv.at
Sachbearbeiterin: Frau Dr. Angela JULCHER
Pers. E-mail: angela.julcher@bka.gv.at
Telefon : 01/53115/2288
Ihr Zeichen
vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl an die
Abteilungsmail

Betrifft: Aufhebung des § 1 Abs. 5 des Landarbeitsgesetzes 1984 – LAG, BGBl.
Nr. 287/1984, in der Fassung BGBl. I Nr. 36/2006
Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 13. Juni 2007, G 212/06;
Rundschreiben

1. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 13. Juni 2007, G 212/06, dem Bundeskanzler zugestellt am 28. Juni 2007, § 1 Abs. 5 des Landarbeitsgesetzes 1984 – LAG, BGBl. Nr. 287, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 36/2006, als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung wurde im BGBl. I Nr. 48/2007 kundgemacht.

2. § 1 Abs. 5 LAG hatte folgenden Wortlaut:

„(5) Als Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft gelten auch jene Arbeitnehmer, die unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten in Gewerbebetrieben ausgeübt werden, in Reitställen, Schlägerungsunternehmen, Natur- und Nationalparks, in der Betreuung von Park- und Rasenanlagen, in Büros, deren Unternehmensziel überwiegend in der Beratung und Verwaltung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben besteht, in land- und forstwirtschaftlichen Vermarktungs- und Dienstleistungsunternehmungen und in landwirtschaftlichen Biomasseerzeugungseinrichtungen, beschäftigt werden.“

3. Das LAG enthält die Grundsätze für die Regelung des Arbeitsrechts in der Land- und Forstwirtschaft und stützt sich auf Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG („Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt“). Ein land- und forstwirtschaftliches Arbeitsverhältnis im Sinne dieses Kompetenztatbestandes liegt nach der Rechtsprechung des

Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfSlg. 13.639/1993) nur dann vor, wenn es sich um eine Tätigkeit für einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb handelt.

Der aufgehobene § 1 Abs. 5 LAG hat jedoch nicht Betriebe der Land- und Forstwirtschaft beschrieben, sondern bestimmte Tätigkeiten – nämlich in Reitställen, Schlägerungsunternehmen, Natur- und Nationalparks, in der Betreuung von Park- und Rasenanlagen, in Büros, deren Unternehmensziel überwiegend in der Beratung und Verwaltung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben besteht, in land- und forstwirtschaftlichen Vermarktungs- und Dienstleistungsunternehmen und in landwirtschaftlichen Biomasseerzeugungseinrichtungen – schlechthin der Land- und Forstwirtschaft zugeordnet, und zwar „unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten in Gewerbebetrieben ausgeübt werden“. Der Verfassungsgerichtshof führte dazu aus, dass keines der genannten Unternehmen schon für sich ein zur Land- und Forstwirtschaft gehörender Betrieb sei; in dieser Richtung sei auch keine systemimmanente Fortentwicklung dieses Begriffs im Verhältnis zur übrigen Wirtschaft erkennbar. Eine – wie immer geartete – Tätigkeit in einem Gewerbebetrieb zählt aber nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes nicht zur Land- und Forstwirtschaft.

Die Bundesregierung argumentierte im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof damit, dass die Regelung verfassungskonform so gedeutet werden könne, dass sie jedenfalls nur Betriebe erfasse, die dem Wirtschaftszweig Land- und Forstwirtschaft angehörten. Diese Möglichkeit sah der Verfassungsgerichtshof aber nicht gegeben: Der Gesetzgeber sei zwar befugt und berufen, für Grenzfälle unter Bedachtnahme auf neue Phänomene Klarstellungen über die Zugehörigkeit von Betrieben zur Land- und Forstwirtschaft zu treffen; § 1 Abs. 5 LAG benenne aber nicht etwa (bloß klarstellend) Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, sondern stelle kompetenzwidrig auf Tätigkeiten in Unternehmen oder Bereichen ab, die typischerweise nicht zur Land- und Forstwirtschaft gehörten, sondern allenfalls ausnahmsweise und jedenfalls nicht schon wegen der im Gesetz genannten Merkmale und Eigenschaften darunter fallen könnten. Es sei das erklärte Ziel der Regelung, solche Tätigkeiten gerade ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit des Betriebes zur Land- und Forstwirtschaft dem LAG zu unterwerfen. Selbst nach Entfernung der Wortfolge „unabhängig davon, ob ...“ könne sie nicht so gelesen werden, dass die getroffene Anordnung nur insoweit gelten solle, als es sich (ausnahmsweise) um (Neben-)Betriebe der Land- und Forstwirtschaft handle.

§ 1 Abs. 5 LAG überschreite vielmehr insgesamt die Kompetenz des Bundes als Gesetzgeber nach Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG in Richtung der ausschließlichen

Bundeskompentenz nach Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG (Arbeitsrecht). Aus diesem Grund hat der Verfassungsgerichtshof die Bestimmung zur Gänze aufgehoben.

4. Besonders hinzuweisen ist darauf, dass die Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes auch für die Abgrenzung des Kompetenztatbestandes „Kammern für Arbeiter und Angestellte, mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet“ (Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG) gelten: Unter Kammern für Arbeiter und Angestellte „auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet“ – für die gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung die Länder zuständig sind – sind Einrichtungen für „land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte“ zu verstehen (vgl. dazu S 8 des Erkenntnisses). Die für die Regelung des Arbeitsrechts maßgebliche Kompetenzgrenze, die zur Aufhebung des § 1 Abs. 5 LAG geführt hat, stellt somit auch jene für die Regelung der beruflichen Vertretungen dar.

30. August 2006
Für den Bundeskanzler:
i.V. SIESS-SCHERZ